

# Ausgabe 03/2018



## Die Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse

### Verfasser:

Jürgen Jobb – Dipl. - Kfm. (FH)

(Spartenspezialist | Abteilung Haftpflicht Vertrag - Privatkunden)

Seit dem 01.11.2017 bietet die Haftpflichtkasse die Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung an. Diese kann zu allen aktuellen Privat-Haftpflichtversicherungstarifen zusätzlich abgeschlossen werden. Wir möchten Ihnen hiermit einen kurzen Überblick geben, welche Personengruppen eine Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung abschließen sollten und welche Personen bzw. Berufsgruppen bei der Haftpflichtkasse versichert werden können. Zum Abschluss möchten wir noch auf die Deckungserweiterungen der Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung eingehen.

### 1. Wieso sollten Beamte und angestellte Personen im öffentlichen Dienst eine Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung abschließen?

#### 1.1 Die Amtshaftung nach § 839 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 34 Grundgesetz

Die Haftung des Beamten gegenüber Dritten ist in § 839 BGB geregelt:  
„Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.“

Jedoch trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in

deren Dienst der Beamte steht.<sup>1</sup>  
D.h. es haftet der Staat bzw. die Körperschaft, die dem Beamten das Amt anvertraut hat, anstelle des Beamten. Es handelt sich um eine befreiende gesetzliche Schuldübernahme.

Beamte im Sinne der Amtshaftung sind alle Amtswalter, die hoheitlich handeln. Eine hoheitliche Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn die Erfüllung der Aufgabe kraft öffentlichen Rechts dem Staat obliegt. Somit sind dies nicht nur die Personen, die ins Beamtenverhältnis berufen worden sind, sondern auch Soldaten, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes sowie Beliehene.

Die Amtspflicht ist jede persönliche Verhaltenspflicht des Amtsträgers bezüglich seiner Amtsführung. Die Verletzung kann sowohl in der Vornahme einer unzulässigen Handlung sowie im Unterlassen einer gebotenen Handlung liegen.

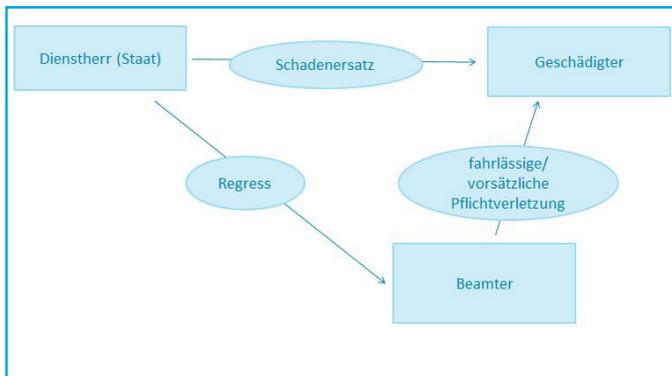
Eine Amtspflichtverletzung liegt z.B. vor, wenn der Lehrer seine Aufsichtspflicht während der Pausenaufsicht im Schulhof verletzt oder der Polizeibeamte das Einschreiten bei einem gefahrdrohenden Zustand, hier die Veranlassung zur Beseitigung einer Ölspur auf einer viel befahrenen Straße, unterlässt.

#### 1.2 Die Regressmöglichkeit des Dienstherrn

Da Artikel 34 des Grundgesetzes keine direkte Anspruchsgrundlage ist, haben der Bund und die Länder durch öffent-

<sup>1</sup>Vgl. Art. 34 Grundgesetz

lich-rechtliche Sondervorschriften geregelt, dass die Beamten bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung durch ihren Dienstherrn in Regress genommen werden können. Dies betrifft sowohl die Ansprüche, für welche der Dienstherr im Außenverhältnis aufkommen muss, als auch Schäden, die unmittelbar dem Dienstherrn zugefügt wurden.<sup>2</sup>



Die Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse umfasst sowohl Regressansprüche wegen Schäden, die der Dienstherr einem Dritten ersetzt hat, als auch Ansprüche des Dienstherrn wegen ihm unmittelbar zugefügter Schäden.

Die vorsätzliche Pflichtverletzung bzw. die vorsätzliche Schadenverursachung gilt wie in jedem Haftpflichtversicherungsvertrag ausgeschlossen.

Der Amtsträger handelt vorsätzlich, wenn er die Tatsachen, die die Pflichtverletzung objektiv ergeben, kennt und sich auch der Pflichtwidrigkeit bewusst ist oder mindestens mit der Möglichkeit eines Verstoßes gegen Amtspflichten rechnet und dies billigend in Kauf nimmt.<sup>3</sup>

## 2. Welche Personen können bei der Haftpflichtkasse eine Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung abschließen?

Versicherbar sind grundsätzlich Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die eine Tätigkeit gemäß der im Tarif genannten Berufe ausüben.

### Berufsgruppe 1

› Lehrer, Kindergärtner und Erzieher

### Berufsgruppe 2

› Personen in wissenschaftlichen Instituten, Forschungsinstituten und Universitäten (ausgenommen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie oder Gentechnologie)

› Angehörige der Bundespolizei, der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und von Ordnungsbehörden (ausgenommen technische Tätigkeiten - siehe Berufsgruppe 3)

› Personen mit reiner Verwaltungstätigkeit (z.B. Angestellte von Sozialversicherungsträgern, Verwaltungsbeamte/-angestellte)

› Leitende Kommunalbeamte, Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich-rechtlicher Körperschaften/Anstalten/Stiftungen, Leiter und Geschäftsführer von Sozialversicherungsträgern sowie deren Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen

› Abnahme- und Güteprüfer

› Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Bewährungshelfer, Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte und andere Angehörige des Justizdienstes

› Angehörige einer kirchlichen Institution (z.B. Pfarrer/Priester/Pastor)

› Personen in sozialpädagogischem Beruf

› Personen in sozialpflegerischem Beruf

› Personen in sozialem Beruf

› Krankenschwestern, -pfleger, medizinisch-technische Assistenten

<sup>2</sup> Vgl. § 75 Bundesbeamtengesetz, § 48 Beamtenstatusgesetz

<sup>3</sup> Vgl. BGH 176/81 VersR 01, 1524

### Berufsgruppe 3

- › Personen mit Tätigkeit im Umweltbereich (einschließlich Müllentsorger, Klärwerker usw.)
- › Personen, die im Bau-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts- und Gewerbeaufsichtsamt tätig sind (siehe nicht versicherbare Berufe in den Tarifunterlagen)
- › Angehörige der Bundespolizei, der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und von Ordnungsbehörden mit einer technischen Tätigkeit (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Reparatur)
- › Staatlicher/Kommunaler Baubeamter;
- › Berufsfeuerwehr
- › Förster, Forstbeamte

---

Beamtenanwärter werden gemäß ihrer Tätigkeit bzw. ihrem Ausbildungsberuf eingestuft.

### 3. Für welche Personen bzw. Berufsgruppen kann kein Versicherungsschutz dargestellt werden?

Die Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung kann nicht von ehrenamtlich tätigen Personen im öffentlichen Dienst abgeschlossen werden. Hierzu zählen unter anderem Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, Ratsmitglieder einer Gemeinde sowie Schöffen.

Weiterhin kann keine Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung für alle im Tarif als nicht versicherbare Berufe aufgeführten Tätigkeiten bei der Haftpflichtkasse abgeschlossen werden. Dies umfasst:

- › Architekten, Bauingenieure, Statiker und sonstige Personen, die im Bereich der Bauplanung/-leitung tätig sind, Bedienstete mit planender/bauleitender Tätigkeit
- › Flug- und Schiffslotsen

- › Angehörige des Auswärtigen Amtes
- › Personen mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie oder Gentechnologie
- › Spezialisten für die Datenverarbeitung mit Software-Tätigkeiten

Personen, die nicht in einer Berufsgruppe genannt sind, können dem Grunde nach ebenfalls nicht versichert werden.

### 4. Der Versicherungsschutz

Wie bereits erwähnt umfasst die Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung sowohl Regressansprüche wegen Schäden, die der Beamte einem Dritten zugefügt und die der Dienstherr ersetzt hat, als auch Ansprüche des Dienstherrn, wenn der Beamte ihn direkt geschädigt hat z.B. durch die Beschädigung von Eigentum des Dienstherrn.

Mitversichert gelten hierbei auch öffentlich-rechtliche Ansprüche, Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten, das Halten oder Hüten von Diensttieren und das Benutzen von Dienstwaffen.

Darüber hinaus werden viele in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) verankerte Ausschlüsse durch eine Vielzahl von Deckungserweiterungen eingeschlossen.

Ein paar ausgewählte Deckungserweiterungen möchten wir nochmals im Detail vorstellen.

#### 4.1. Vermögensschäden

Generell gelten Vermögensschäden, die weder durch einen Personen- noch durch einen Sachschaden entstanden sind, bis zu einer Versicherungssumme von 3.000 EUR je Schadenfall mitversichert. Versicherungsschutz besteht wegen eines Verstoßes, den die versicherte Person bei ihrer dienstlichen Verrichtung begeht und in dessen Folge sie für einen Vermögensschaden haftbar gemacht wird.

Es besteht die Möglichkeit, diese gegen einen Zusatzbeitrag auf 50.000 EUR, 100.000 EUR oder 250.000 EUR zu erhöhen.

Versäumt der Verwaltungsbeamte beispielsweise eine Frist und dem Dienstherrn entsteht hierdurch ein Vermögensschaden, besteht bis zur vereinbarten Versicherungssumme Versicherungsschutz.

#### **4.1.1 Kassenfehlbeträge**

Im Rahmen der Vermögensschäden besteht auch Versicherungsschutz für Kassenfehlbeträge. Die Höchstersatzleistung ist auf 3.000 EUR für jeden einzelnen Verstoß sowie für alle Verstöße insgesamt begrenzt.

Überweist die Verwaltungsangestellte beispielsweise einen falschen Betrag oder hat der Lehrer zu wenig Geld in der Kasse, nachdem er für eine Klassenfahrt die Summe von den Schülern eingesammelt hat, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung.

#### **4.2. Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum**

Kommt eine Sache abhanden, ist dies grundsätzlich keine Beschädigung oder Vernichtung einer Sache, sondern eine bloße Sachentziehung und somit kein Sachschaden im Sinne der AHB.

Im Rahmen der Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung der Haftpflichtkasse gilt daher die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum<sup>4</sup> bis zu einer Höchstersatzleistung von 2.500 EUR mitversichert. Ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen und das Abhandenkommen von persönlichen Ausrüs-

tungen beim Ausscheiden aus dem Dienst. Wird fiskalisches Eigentum durch den Bediensteten beschädigt, besteht hingegen Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

#### **4.3. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger**

Die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer und Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern sind nicht verpflichtet, für auf sie zugelassene Fahrzeuge eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten.<sup>5</sup>

Verursacht eine versicherte Person infolge des dienstlichen Gebrauchs des Kraftfahrzeuges einen Verkehrsunfall, hat der Dienstherr aufgrund beamten- oder arbeitsrechtlicher Haftpflichtbestimmungen die Möglichkeit, seinen Bediensteten in Regress zu nehmen, sowohl für Schadenersatzansprüche Dritter, nachdem der Dienstherr diese ersetzt hat, als auch Schadenersatzansprüche des Dienstherrn wegen Schäden am Dienstfahrzeug.

Mitversichert gelten daher im Rahmen der Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung Schadenersatzansprüche am Dienstfahrzeug bis 50.000 EUR je Schadenfall, sowie Personen- und Sachschäden bis zu 1.000.000 EUR bei Regressansprüchen, die der Dienstherr geltend macht, nachdem er einem Dritten den Schaden ersetzt hat. Insbesondere Personen, die regelmäßig ein Fahrzeug ihres Dienstherrn gebrauchen, z.B. Angehörige der Polizei, sollten auf diese Deckungserweiterung in der Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung nicht verzichten. Bei der Haftpflichtkasse gilt diese Deckungserweiterung ohne Zusatzbeitrag obligatorisch im Rahmen der Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung als mitversichert.

<sup>4</sup> Jegliches Eigentum des Staates, z.B. Gebäude, Inventar, Dienstkleidung

<sup>5</sup> Vgl. § 2 Abs. 1 Pflichtversicherungsgesetz

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass ansonsten die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeuges (auch Schwebebahn) oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch oder Betrieb des Fahrzeuges verursacht werden, ausgeschlossen gilt.

## 5. Fazit

Um den Beamten bzw. Angestellten oder Arbeiter im öffentlichen Dienst bei direkter und indirekter Schädigung des Dienstherrn vor den finanziellen Folgen der Rückgriffsansprüche seines Dienstherrn zu schützen, können wir den Abschluss einer leistungsstarken Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung nur empfehlen.

Die Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung ist grundsätzlich nur im Zusammenhang mit einer Privat-Haftpflichtversicherung (PHV) möglich. Dies kann selbstverständlich auch die PHV sein, die beitragsneutral im Rahmen einer Betriebs-Haftpflichtversicherung bei der Haftpflichtkasse eingeschlossen gilt. Sollte der Versicherungsnehmer noch einen laufenden PHV-Vertrag bei einem Mitbewerber besitzen, ist selbstverständlich auch der Abschluss eines Exzedenten-Vertrages<sup>6</sup> für die PHV möglich.

Gerne helfen wir Ihnen jederzeit weiter, wenn eine Tätigkeit nicht direkt in eine Berufsgruppe eingeordnet werden kann. Auch kann die Versicherungssumme für Vermögensschäden über den Tarif hinaus erhöht werden. Bitte rufen Sie uns für eine individuelle Beitragsberechnung an.

Sollten Sie diesbezüglich noch weitere Fragen haben – sprechen Sie uns bitte an! Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.



Jürgen Jobb – Dipl. - Kfm. (FH)  
(Spartenspezialist | Abteilung Haftpflicht  
Vertrag - Privatkunden)

## > Kontakt

**Sie haben noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter.**

**So erreichen Sie uns:**

> **Telefon:** 06154/601-1270

> **E-Mail:** [info@haftpflichtkasse.de](mailto:info@haftpflichtkasse.de)

6 Der bei einer anderen Gesellschaft bestehende Haftpflichtvertrag geht vor. Versicherungsschutz bei der Haftpflichtkasse besteht für die in einem Schadenfall darüber hinausgehende vereinbarte Versicherungssumme und für die Leistungen, die bei der anderen Gesellschaft als nicht versichert gelten.